

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für unsere laufenden und zukünftigen Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten widersprechen wir hiermit. Sie werden auch dann nicht verbindlich, wenn wir die Lieferungen des Lieferanten annehmen und/oder Zahlung leisten und/oder nach Eingang der Auftragsbestätigung nicht widersprechen.

I. Die nachstehenden Bedingungen gelten sowohl für Kaufverträge als auch für Werkverträge.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe durch uns werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang widerspricht.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

III. Preise

1. Die in unserer Bestellung enthaltenen Preise, sind, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, für die Vertragszeit Festpreise. Nachforderungen jeglicher Art sind ausgeschlossen. Würden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angegebenen Preise von uns schriftlich bestätigt worden sind.
2. Die Preise verstehen sich frei unserem Werk einschließlich Verpackung und sämtlicher Nebenkosten. Kosten, die durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Zur Frachtvorlage sind wir nicht verpflichtet.

IV. Liefertermine und -fristen

1. Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen ist die Anlieferung der Ware bei uns oder bei der von uns benannten Empfangsstelle. Bei Überschreitung der Lieferfrist sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung geltend zu machen.
2. Ferner sind wir bei Überschreiten der Lieferfrist auch berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung, Lieferung bestimmt haben.
3. Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Lieferfrist die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn, dass die Überschreitung nachweislich auf höherer Gewalt im Bereich des Lieferanten oder unverschuldeten Arbeitskämpfen beruht.
4. Bei Überschreitung des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
5. Auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten und sich daraus ergebenden gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Lieferanten und uns müssen die Arbeiten/Lieferungen ohne Unterbrechung weitergeführt und die vereinbarten Termine eingehalten werden.

V. Beistellungen

1. Der Lieferant haftet uns für den Verlust oder die Beschädigung beigelegter Sachen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen sind wir unverzüglich zu unterrichten.
2. Die von uns beigelegten Materialien werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in der Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeter Sachen sowie der vom Lieferant getätigten Aufwendung für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant unentgeltlich die Sachen für uns. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.

VI. Kündigung

Wenn über das Vermögen des Lieferanten der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder uns Umstände bekannt werden, die auf eine Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten schließen lassen, sind wir berechtigt, das bestehende Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, ohne dass dem Lieferanten dadurch Erfüllungsansprüche und/oder Schadensersatzansprüche zustehen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir und der Lieferant sind darüber einig, dass mit Anlieferung der Ware bei uns oder bei einem von uns bestimmten Dritten das Eigentum an der Ware an uns übergeht.

Einem vom Lieferanten in seinen Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen Eigentumsvorbehalt (einfacher, verlängerter, erweiterter, Verarbeitungsvorbehalt, Konzernvorbehalt) widersprechen wir ausdrücklich.

2. An Werkzeugen behalten wir uns ebenfalls das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, können wir Schadensersatz wegen Pflichtverletzung verlangen.

VIII. Gewährleistung

1. Für seine gesamten Leistungen, die vereinbarte Beschaffenheit, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder die gewöhnliche Verwendung und Beschaffenheit, die Verwendung einwandfreien Materials, die Einhaltung gegebener Garantien, die Erfüllung der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fach-

verbände, die anerkannten Regeln der Technik übernimmt der Lieferant die volle Gewähr.

2. Bis zur Abnahme durch uns (Werkvertrag) oder bis zur Anlieferung (Kaufvertrag) trägt der Lieferant die Gefahr auch einer zufälligen Zerstörung oder Verschlechterung der erbrachten Leistung.

3. Werkvertrag

Bei Lieferung mangelhafter Ware sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Nacherfüllung zu verlangen. Kommt der Lieferant innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

In dringenden Fällen sind wir nicht verpflichtet, eine Frist zur Beseitigung der Mängel oder Nachlieferung zu setzen.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nach, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum von der Beanstandung bis zur Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten bzw. der Anlieferung der Ersatzlieferung.

4. Kaufvertrag

Bei Lieferung mangelhafter Ware sind wir berechtigt, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Beseitigt der Lieferant die Mängel innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht oder liefert er innerhalb der Frist nicht eine mangelfreie Sache, sind wir berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt einheitlich für Werk- oder Kaufverträge 24 Monate ab dem Tag der Abnahme oder dem Tag der Anlieferung.

IX. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Schadensfall ergeben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkt-Haftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5,0 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

X. Rechnungserteilung

1. Alle Rechnungen sind sofort nach Lieferung oder Leistung, spätestens aber bis zum 5. des der Lieferung folgenden Monats dreifach einzureichen.
2. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Lieferungen beigelegt werden.
3. Nicht rechtzeitig eingegangene Rechnungen werden erst am Ende des dem Rechnungseingang folgenden Monats zu unveränderten Bedingungen und ohne Zinsvergütung beglichen.

XI. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Unsere Zahlung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungspflicht.
2. Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl innerhalb 21 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder bis zum Ende des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug.
3. Wir sind berechtigt, Forderungen des Lieferanten ganz oder teilweise mit eigenen Forderungen zu verrechnen, auch wenn die Verrechnung auf unterschiedlichen Vertragsverhältnissen beruht.

XII. Rügepflicht

1. Bei offensichtlichen Mängeln der Leistung des Lieferanten können wir die Mängel binnen einer Frist von 14 Tagen ab Abnahme/Anlieferung rügen. Der Lieferant verzichtet insoweit, was Werkverträge betrifft, auf den Vorbehalt der Mängelrüge bei Abnahme.
2. Die Rügepflicht von 14 Tagen gilt auch bei versteckten Mängeln. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem wir den versteckten Mangel erkennen.

XIII. Abtretung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten, ausgenommen davon ist die Abtretung an die ihn finanzierende Bank. Wir sind berechtigt, eine Aufrechnung gegenüber der Bank auch mit Gegenforderungen zu erklären, die wir nach der Anzeige der Abtretung gegen den Lieferanten erwerben.

XIV. Verpackung

Soweit eine Verpackung des Liefergegenstandes notwendig oder üblich ist, hat der Lieferant für ausreichende Verpackung zu sorgen. Die Verpackung ist uns bei frachtfreier Rücksendung zu dem im vereinbarten Preis enthaltenen Anteil wieder zu erstatten.

XV. Übertragung von Rechten

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant Rechte aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte (Subunternehmer) übertragen.

XVI. Erfüllungsort- und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist die von uns angegebene Empfangsstelle.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Lünen.

XVII. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Vertragsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgeschlossen ist die Anwendung jedweder internationaler Abkommen über den Kauf und die Herstellung beweglicher Sachen.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sollten eine oder mehrere Bedingungen oder eine oder mehrere Klauseln des Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.